



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 18/2015

Ausgegeben zu Reken am: 10.12.2015

Inhalt:

1. Ratssitzung am 17.12.2015
2. Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl zur Verbandsversammlung gemäß § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A 31
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde Coesfeld;
16. Änderungsbeschluss zur Flurbereinigung Groß Reken, Az.: 33.8 - 4 07 06 -

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Spar- und Darlehnskasse Reken und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <http://www.reken.de>.
- Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 23,- € möglich; Abbestellungen müssen spätestens bis zum 31.10. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung Reken - Hauptamt -, Kirchstr. 14, 48734 Reken, vorliegen.

Bekanntmachung

Am **Donnerstag, 17.12.2015**, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des REKENFORUM eine Sitzung des Gemeinderates statt.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Bebauungsplan BMV 16 "Benediktushof II" der Gemeinde Reken, Ortsteil Maria Veen;
 1. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Öffentlichkeit
 2. Beschluss über das Ergebnis der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung
 4. Beschluss über das Ergebnis der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 5. Satzungsbeschluss
4. Überarbeiteter Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – LEP NRW (Stand: 22.09.2015);
Stellungnahme der Gemeinde Reken zu den geänderten Inhalten
5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im I. bis III. Quartal 2015
6. Zuschussantrag der Mariannhiller Missionare zur finanziellen Beteiligung an den Kosten der Sanierung der Turnhallen am Gymnasium Maria Veen
7. Satzung der Gemeinde Reken über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich Anlagen
9. Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Reken
10. Ausschussbesetzung;
Beratendes Mitglied im Schul-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss
11. Neubestellung von Landschaftswächtern

12. Mitteilungen

13. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

14. Modernisierung und Optimierung der Wasseraufbereitung im Frei- und Hallenbad

15. Finanzangelegenheit

16. Vertragsangelegenheit

17. Grundstücksangelegenheiten;
Zuteilung von Wohnbaugrundstücken

18. Personalangelegenheit

19. Vergabemitteilungen

20. Mitteilungen

21. Anfragen

Reken, 10.12.2015

gez. Deitert

Manuel Deitert

Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Wahl zur Verbandsversammlung gem. § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m § 6 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Westmünsterland Gewerbepark A31

Zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde gewählt:

Mechtild Schulze Hessing

Zum Stellvertreter der Vorsitzenden der Verbandsversammlung wurde gewählt:

1. Stellv. Manuel Deitert
2. Stellv. Hans-Jürgen Benson

Zur Verbandsvorsteherin wurde gewählt:

Mechtild Schulze Hessing

Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde gewählt:

1. Stellv. Manuel Deitert
2. Stellv. Hans-Jürgen Benson

Borken, 03.12.2015

gez.

Mechtild Schulze Hessing
Verbandsvorsteherin
Zweckverband Westmünsterland Gewerbepark A31

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 07.12.2015

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bezirksregierung Münster

24.11.2015

- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld,

Leisweg 12

Tel.: 02541/911-231

Flurbereinigung Groß Reken

Az. 33.8 - 4 07 06 -

16. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 07.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014 und 20.10.2015 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Groß Reken

Flur 11, Flurstück 225 in Größe von 1,6239 ha

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **2.720 ha**.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 04.12.2007 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Groß Reken mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung

von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85

Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Herbeiführung einer sinnvollen Neuordnung der land- und forstwirtschaftlichen Verhältnisse und der allgemeinen Landeskultur. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

gez .Buskühl

(L S)

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 07.12.2015

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

